



INNENMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG
Abteilung III - Landespolizeipräsidium -

Innenministerium Baden-Württemberg, Postfach 277, 70 10 Stuttgart 1

Regierungspräsidium
Stuttgart
21. AUG. 1985

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Regierungspräsidium
Stuttgart
An: 20. AUG. 1985

Stuttgart 16.08.85
Wahl (07 11) 2072-
Bearbeiter:
Aktenzeichen:
bei Antwort angeben) III 6-4101-4/5

Betr.: vWV IM-StVO- zu § 45;
hier: Änderung der Nr. 2.2.1 und 2.2.2
Betr.: Verkehrsreferentenbesprechung am 10./11.07.85
in Freudenstadt

Die Straßenverkehrsbehörden bedürfen nach der vWV-StVO zu § 45 bei der Anbringung bestimmter Verkehrszeichen der Zustimmung der obersten Landesbehörde. In den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 der vWV IM-StVO- zu § 45 ist weitgehend auf das Zustimmungserfordernis verzichtet worden. Ein Zustimmungsvorbehalt des Innenministeriums besteht noch

zum Anbringen und Entfernen der Zeichen 274 und 278

- a) bei Geschwindigkeitsbeschränkungen unter 50 km/h auf Bundesstraßen außer Kraftfahrstraßen (Nr. 2.2.1.1, 3. Spiegelstrich i.V. mit III 1 Buchst. e) der vWV-StVO zu § 45)
- b) bei Geschwindigkeitsbeschränkungen über 50 km/h auf Kraftfahrstraßen (Nr. 2.2.2.2 i.V. mit III 1 Buchst. d) der vWV-StVO zu § 45).

In der Verkehrsreferentenbesprechung am 10./11.07.85 in Freudenstadt wurde der beabsichtigten Änderung der vWV IM-StVO- von den Regierun-

8-1787

Dienstgebäude
Dorotheenstraße 6 107 111 20 72-1

Telex
7 22 305 ibw d

Teletex
7111 278- ibw

Gekennzeichnete Parkplätze
Karlsruhe, Dorotheenstraße

Nr. III- 36 11 1169 (an 167)

präsidien zugestimmt. Die Straßenverkehrsbehörden werden hiermit in den beiden unter a) und b) genannten Fällen vom Erfordernis der Zustimmung befreit.

Das Innenministerium bittet, ab sofort entsprechend zu verfahren; der Erlaß wird in die VwV IM-StVO- eingearbeitet. Mit Veröffentlichung der neuesten Änderung der VwV IM-StVO- im Gemeinsamen Amtsblatt tritt dieser Erlaß außer Kraft.

Um Unterrichtung der Straßenverkehrsbehörden wird gebeten.

gez. [REDACTED]

Beglaubigt

Angestellte



16. Die VwV IM - StVO - zu § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 2.2.1, 2.2.2, 2.3 und 2.4 erhalten folgende Fassung:
- »2.2.1 Auf das Zustimmungserfordernis wird verzichtet
- 2.2.1.1 zum Anbringen und Entfernen folgender Verkehrszeichen:
- auf allen Straßen der Zeichen 201, 269, 276, 277, 280, 281, 290, 292, 295 als Fahrstreifenbegrenzung, 296, 330, 334, 368, 380 und 460 sowie des Zusatzschildes »abknickende Vorfahrt« hinter Zeichen 306 (Abschnitt III Nr. 1a und 1c), der Zeichen 293, 306, 307 und 354 sowie des Zusatzschildes »Nebenstrecke« (Abschnitt IV), des Zeichens 250, auch mit auf bestimmte Verkehrsarten beschränkenden Sinnbildern, wie Zeichen 251 oder 253, sowie der Zeichen 262 und 263 (Abschnitt III Nr. 1b),
 - auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen der Zeichen 209 bis 214 (Abschnitt III Nr. 1e),
 - auf Bundesstraßen außer Kraftfahrstraßen der Zeichen 274 und 278, ausgenommen bei Geschwindigkeitsbeschränkungen unter 50 km/h auf Bundesstraßen (Abschnitt III Nr. 1e);
- 2.2.1.2 zur Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf bestimmten Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften durch Zeichen 274 (VwV-StVO zu § 45 Abs. 8);
- 2.2.1.3 zur Anhebung der nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c StVO zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch Zeichen 274 auf 120 km/h (§ 45 Abs. 8 StVO).
- 2.2.2 Statt des Innenministeriums erteilen die Regierungspräsidien die Zustimmung zum Anbringen und Entfernen folgender Verkehrszeichen:
- 2.2.2.1 auf allen Straßen der Zeichen 275, 279, 331 und 336 (Abschnitt III Nr. 1a);
- 2.2.2.2 auf Kraftfahrstraßen der Zeichen 274 und 278 bei Geschwindigkeitsbeschränkungen unter 50 km/h (Abschnitt III Nr. 1e).
- 2.3 Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden zum Schutz vor Lärm und Abgasen nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 1b Nr. 5 StVO bedürfen der Zustimmung der Regierungspräsidien
- 2.4 Nach der vorstehenden Regelung verbleibt es bei der Zustimmung des Innenministeriums zum Anbringen und Entfernen der Zeichen 274 und 278 auf Autobahnen (Abschnitt III Nr. 1d).«
- b) Die bisherigen Nummern 2.4.1, 2.4.2 und 2.5 entfallen.

Erlass 1985

Gruppenschild (j37) Nr. 1 S. 8 & 10 /
S. 21 (9) VwV vom 22. 2. 84, A2 23-3850-1/135

Erlass 1985